

600 z. 4.

Niedersächsische Landesschulbehörde • Regionalabteilung Osnabrück
Postfach 35 69 • 49025 Osnabrück



Niedersächsische
Landesschulbehörde

EINGEGANGEN

13. Nov. 2013

Erl.

Stadt Emden
Postfach 2254

STADT EMDEN
13. Nov. 2013

26702 Emden

Bearbeitet von
Erwin Graschtat
Regionalabteilung Osnabrück

Erwin.Graschtat@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 0541 314-9335
Dienstgebäude: Mühleneschweg 8

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.10.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 1 R.10-81071-2

Telefon
0541 314-335

Osnabrück
08.11.2013

**IGS Emden;
hier: Einrichtung eines Sekundarbereichs II zum Schuljahr 2016/2017**

Sehr geehrter Herr Lier,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.10.2013 beantragen Sie die Genehmigung gem. § 106 Abs. 8 Nieders. Schulgesetz (NSchG)¹ zur Erweiterung der IGS Emden um den Sekundarbereich II zum 01.08.2016.

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)² sind für den Prognosezeitraum von 10 Jahren (§ 6 SchOrgVO) mindestens 54 Schülerinnen und Schüler (3 x 18) nachzuweisen.

Diese Zahlen werden nach dem derzeitigen Stand voraussichtlich erreicht. Eine Genehmigung kann aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erteilt werden, da zunächst die weitere Entwicklung der Schülerzahlen abgewartet werden muss.

Wenn sich die Anmeldezahlen in den nächsten Jahren bestätigen und stabilisieren, kann die Genehmigung für das Frühjahr 2015 in Aussicht gestellt werden. Für die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen dürfte dann noch ausreichend Zeit bis zum Schuljahresbeginn 2016 zur Verfügung stehen.

Ich bitte für diese Vorgehensweise um Verständnis und gehe davon aus, dass Sie mir zu gegebener Zeit die aktuellen Schüler/-Anmeldezahlen noch mitteilen.

Die Schule erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

E. Graschtat
Erwin Graschtat

¹ in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165)

² vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165)